## Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (§ 13 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt)

Beachtung	der	ILO-Kernarbeitsnormen	bei
-----------	-----	-----------------------	-----

- der Lieferung, 1.
- der Erbringung von Bauleistungen und 2.
- der Erbringung von Dienstleistungen. 3.

Folgenden Waren und Warengruppen sind zum Beispiel betroffen:

1. 2. 3. 4.	<ul><li>Stoffe und Textilwaren, zum Beispiel Vorhangstoffe, Teppiche;</li><li>Sportbekleidung, Sportartikel, insbesondere Bälle;</li></ul>					
5. 6. 7.	Naturkautschuk-Produkte Lederwaren; Produkte aus Holz;	e, wie zum Beispiel l	Einmal-/ Arbeitshandsch	uhe, Reifen;		
8. 9.	Natursteine; Agrarprodukte, zum Beis	piel Kaffee, Kakao,	Orangen- oder Tomaten	saft.		
	t die Leistung oder Lieferu a hergestellt oder bearbei	•		der Latein-		
Ja 🗌	Nein 🗌					
Falls ja	ı, ist folgende Erklärung e	rforderlich:				
die na	pflichte mich/Wir verpflich achweislich unter § 13 z en-Anhalt genannten ILO	Abs. 1 und Abs. 2	des Tariftreue- und V	/ergabegesetzes		
Waren werder	Bau-, Liefer-, oder D gruppen aus den relevar n, hat der Auftragnehme nternehmer hinzuwirken.	nten Herstellungslä	ndern auf Nachunterneh	nmer übertragen		
(Ort, D	atum)		(Unterschrift			